



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 - 2019

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2013/0407(COD)

21.1.2015

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
(COM(2013)0821 – C7-0427/2013 – 2013/0407(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatlerin: Nathalie Griesbeck

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	6
BEGRÜNDUNG	51

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren
(COM(2013)0821 – C7-0427/2013 – 2013/0407(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0821),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0427/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Rechtsausschusses (A8-0000/2015),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung -1 (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(-1) In Artikel 11 Absatz 1 der
Allgemeinen Erklärung der
Menschenrechte der Vereinten Nationen
von 1948 ist festgelegt, dass jeder, der
einer strafbaren Handlung beschuldigt***

wird, das Recht hat, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist. In Artikel 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend „Charta“), Artikel 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Artikel 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ist das Recht auf ein faires Verfahren verankert. Artikel 48 Absatz 1 der Charta garantiert das Recht auf die Unschuldsvermutung.

Or. fr

Begründung

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Richtlinie auch auf der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention beruht.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Mit dieser Richtlinie soll das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren gestärkt werden, indem Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt werden.

Geänderter Text

(1) Mit dieser Richtlinie soll das Recht auf ein faires Verfahren in Strafverfahren gestärkt werden, indem Mindestvorschriften für bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung festgelegt werden. ***Ferner soll sichergestellt werden, dass Verdächtigen oder Beschuldigten in der gesamten EU ein einheitliches und ausreichendes Maß an Schutz sowie die damit verbundenen Verfahrensrechte garantiert werden.***

Or. fr

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte Verdächtiger oder Beschuldigter soll diese Richtlinie das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern. ***Auch sollen auf diese Weise Hindernisse für die Freizügigkeit der Unionsbürger in den Mitgliedstaaten beseitigt werden.***

Geänderter Text

(2) Durch die Festlegung von Mindestvorschriften zum Schutz der Verfahrensrechte Verdächtiger oder Beschuldigter soll diese Richtlinie das Vertrauen in die Strafrechtspflege der anderen Mitgliedstaaten stärken und auf diese Weise dazu beitragen, die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen zu erleichtern.

Or. fr

Begründung

Auch wenn sich diese Richtlinie indirekt auf die Freizügigkeit der Bürger auswirken könnte, wird dieses Ziel nicht ausdrücklich mit einer gesonderten Bestimmung des Vorschlags verfolgt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Diese Richtlinie sollte ***nur*** für Strafverfahren gelten.
Verwaltungsverfahren, in denen Sanktionen verhängt werden, zum Beispiel im Wettbewerbs-, Handels-, Steuer- oder

Geänderter Text

(6) Diese Richtlinie sollte für Strafverfahren gelten.

Finanzdienstleistungsbereich, und Ermittlungen von Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit diesen Verfahren sowie Zivilverfahren fallen nicht unter diese Richtlinie.

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements ajoutant des considérants 6bis et 6ter.

Il se fonde sur la jurisprudence Engel (CEDH Affaire Engel et autres c. Pays-Bas du 8 juin 1976), suivie en permanence tant par la CEDH et la CJUE, qui définit la "matière pénale" au sens de l'article 6 de la Convention européenne. R ressortissent à la "matière pénale" les privations de liberté susceptibles d'être infligées à titre répressif. La matière pénale ne se limite donc pas au droit pénal et à la procédure pénale formels, mais à un domaine plus large, et peut notamment englober ce qui ressortit, dans le droit interne des États parties, à la procédure disciplinaire ou aux procédures se déroulant devant des autorités administratives, etc.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gilt die Garantie für ein faires Verfahren immer dann, wenn der Rechtsstreit unter das „Strafrecht“ im Sinne der Definition des Gerichtshofs fällt. Der strafrechtliche Charakter eines Verfahrens kann folglich nicht immer dadurch festgestellt werden, dass ausschließlich die Einordnung dieses Verfahrens nach einzelstaatlichem Recht herangezogen wird. Zur Verwirklichung der Ziele der Verträge und dieser Richtlinie sowie mit Blick auf die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, die unter anderem in der Charta und in der EMRK verankert sind,

ist es bei der Anwendung der Richtlinie daher sinnvoll, nicht nur der formalen Einordnung des Verfahrens im einzelstaatlichen Recht Rechnung zu tragen, sondern auch der Art des Verstoßes und der Schwere der Strafe, die die betroffene Person möglicherweise zu erwarten hat.

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements modifiant le considérant 6 et ajoutant un considérant 6ter.

Il se fonde sur la jurisprudence Engel (CEDH Affaire Engel et autres c. Pays-Bas du 8 juin 1976), suivie en permanence tant par la CEDH et la CJUE, qui définit la "matière pénale" au sens de l'article 6 de la Convention européenne. Ressortissent à la "matière pénale" les privations de liberté susceptibles d'être infligées à titre répressif. La matière pénale ne se limite donc pas au droit pénal et à la procédure pénale formels, mais à un domaine plus large, et peut notamment englober ce qui ressortit, dans le droit interne des États parties, à la procédure disciplinaire ou aux procédures se déroulant devant des autorités administratives, etc.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Garantien sollten somit bei allen Verfahren gelten, bei denen restriktive Maßnahmen – insbesondere als Strafe auferlegter Freiheitsentzug – verhängt werden könnten, jedoch nicht, wenn diese Maßnahmen aufgrund ihrer Art, ihrer Dauer oder ihrer Vollzugsbestimmungen keinen bedeutenden Nachteil mit sich bringen. Außerdem sollten diese Garantien bei allen Verfahren gelten, die zu einem Eintrag in das Strafregister führen könnten. In all diesen Fällen sollte

die Anwendung der Richtlinie nicht dadurch verhindert werden, dass die Verfahren nicht aufgrund von Handlungen eingeleitet wurden, die nach einzelstaatlichem Recht als Straftat gelten, dass sie nicht vor einem Strafrichter verhandelt werden oder dass sie nach einzelstaatlichem Recht keine strafrechtlichen Sanktionen implizieren.

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements modifiant le considérant 6 et ajoutant un considérant 6bis.

Il se fonde sur la jurisprudence Engel (CEDH Affaire Engel et autres c. Pays-Bas du 8 juin 1976), suivie en permanence tant par la CEDH et la CJUE, qui définit la "matière pénale" au sens de l'article 6 de la Convention européenne. Ressortissent à la "matière pénale" les privations de liberté susceptibles d'être infligées à titre répressif. La matière pénale ne se limite donc pas au droit pénal et à la procédure pénale formels, mais à un domaine plus large, et peut notamment englober ce qui ressortit, dans le droit interne des États parties, à la procédure disciplinaire ou aux procédures se déroulant devant des autorités administratives, etc.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Diese Richtlinie sollte auch für juristische Personen gelten, die verdächtigt oder beschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements proposés aux considérants 9, 10 et 11.

Les personnes morales, comme les personnes physiques, doivent être prises en compte dans le champ d'application de la Directive. Les poursuites pénales menées à l'encontre des personnes morales doivent être traitées avec la même intégrité que pour les personnes physiques. En outre, le droit pénal européen prévoit déjà la responsabilité des personnes morales, ainsi que des sanctions contre elles (par exemple dans la Directive 2011/92/UE du 13 décembre 2011 relative à la lutte contre l'abus sexuels et l'exploitation sexuelle des enfants, ou la Directive 2013/40/UE du 12 août 2013 relative aux attaques contre les systèmes d'information). Si le droit européen prévoit la possibilité de sanctions des personnes morales, il est essentiel de leur garantir des droits procéduraux.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) In dieser Richtlinie wird anerkannt, dass das Bedürfnis natürlicher und juristischer Personen nach Schutz durch bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Niveau des ihnen gewährten Schutzes unterschiedlich sind. **Zum Schutz natürlicher Personen gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat jedoch festgestellt, dass die sich aus der Unschuldsvermutung ergebenden Rechte für juristische Personen nicht in gleicher Weise gelten wie für natürliche Personen.**

Geänderter Text

(9) In dieser Richtlinie wird anerkannt, dass das Bedürfnis natürlicher und juristischer Personen nach Schutz durch bestimmte Aspekte der Unschuldsvermutung und das Niveau des ihnen gewährten Schutzes unterschiedlich sind.

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements concernant les considérants 8bis nouveau, 10 et 11.

Les personnes morales, comme les personnes physiques, doivent être prises en compte dans le champ d'application de la Directive. Les poursuites pénales menées à l'encontre des personnes morales doivent être traitées avec la même intégrité que pour les personnes physiques. En outre, le droit pénal européen prévoit déjà la responsabilité des personnes morales, ainsi que des sanctions contre elles (par exemple dans la Directive 2011/92/UE du

13 décembre 2011 relative à la lutte contre l'abus sexuels et l'exploitation sexuelle des enfants, ou la Directive 2013/40/UE du 12 août 2013 relative aux attaques contre les systèmes d'information). Si le droit européen prévoit la possibilité de sanctions des personnes morales, il est essentiel de leur garantir des droits procéduraux.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Beim derzeitigen Stand der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften und der Rechtsprechung der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs der Europäischen Union wäre es verfrüht, auf Unionsebene Rechtsvorschriften über die Unschuldsvermutung zugunsten juristischer Personen zu erlassen.

entfällt

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements concernant les considérants 8bis nouveau, 9 et 11.

Les personnes morales, comme les personnes physiques, doivent être prises en compte dans le champ d'application de la Directive. Les poursuites pénales menées à l'encontre des personnes morales doivent être traitées avec la même intégrité que pour les personnes physiques. En outre, le droit pénal européen prévoit déjà la responsabilité des personnes morales, ainsi que des sanctions contre elles (par exemple dans la Directive 2011/92/UE du 13 décembre 2011 relative à la lutte contre l'abus sexuels et l'exploitation sexuelle des enfants, ou la Directive 2013/40/UE du 12 août 2013 relative aux attaques contre les systèmes d'information). Si le droit européen prévoit la possibilité de sanctions des personnes morales, il est essentiel de leur garantir des droits procéduraux.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Der Schutz des Rechts juristischer Personen auf die Unschuldsvermutung dürfte durch die bestehenden rechtlichen Garantien und die bestehende Rechtsprechung gewährleistet sein; je nach der Entwicklung auf diesem Gebiet könnte dann zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden, ob die Union tätig werden muss.

entfällt

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements concernant les considérants 8bis nouveau, 9 et 10.

Les personnes morales, comme les personnes physiques, doivent être prises en compte dans le champ d'application de la Directive. Les poursuites pénales menées à l'encontre des personnes morales doivent être traitées avec la même intégrité que pour les personnes physiques. En outre, le droit pénal européen prévoit déjà la responsabilité des personnes morales, ainsi que des sanctions contre elles (par exemple dans la Directive 2011/92/UE du 13 décembre 2011 relative à la lutte contre l'abus sexuels et l'exploitation sexuelle des enfants, ou la Directive 2013/40/UE du 12 août 2013 relative aux attaques contre les systèmes d'information). Si le droit européen prévoit la possibilité de sanctions des personnes morales, il est essentiel de leur garantir des droits procéduraux.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Diese Richtlinie sollte für die Verfahren gelten, die von der in Artikel 86 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Europäischen Staatsanwaltschaft eingeleitet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11b) Wird eine Person – in erster Linie ein Zeuge –, die zuvor nicht verdächtigt oder beschuldigt wurde, selbst zu einem Verdächtigen oder Beschuldigten, sollten das Recht dieser Person auf die Unschuldsvermutung und ihr Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, geschützt werden. Außerdem sollte ihr im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Aussageverweigerungsrecht gewährt werden. Diese Richtlinie nimmt daher ausdrücklich auf den konkreten Fall Bezug, dass eine Person im Laufe der Befragung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörde im Zusammenhang mit einem Strafverfahren selbst zum Verdächtigen oder Beschuldigten wird. Wird eine Person, die nicht Verdächtiger oder Beschuldigter ist, im Laufe einer solchen Befragung selbst zum Verdächtigen oder Beschuldigten, sollte die Befragung unverzüglich ausgesetzt werden. Es sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, die Befragung fortzusetzen, sofern die betroffene Person davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie verdächtig oder beschuldigt ist, und sofern diese Person in der Lage ist, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und die anderen Verfahrensrechte – wie zum Beispiel das Recht auf einen Verteidiger – wahrzunehmen.

Or. fr

Begründung

Diese Richtlinie darf nicht nur für offiziell verdächtige oder beschuldigte Personen gelten, sondern muss auch bei den Personen zur Anwendung kommen, die als Zeugen geladen oder befragt werden und die dann im Laufe der Befragung selbst zum Verdächtigen werden oder werden könnten. Diese Änderung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR (Urteil Brusco gegen Frankreich vom 14. Oktober 2010).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff „öffentliche Erklärung“ jede offizielle, inoffizielle oder informelle Erklärung umfassen, die auf eine Straftat Bezug nimmt und in der Angaben zu einem laufenden Strafverfahren gemacht werden.

Or. fr

Begründung

Artikel 4 über den Schutz Verdächtiger oder Beschuldigter im Hinblick auf Erklärungen, in denen von ihrer Schuld ausgegangen wird, ist einer der wichtigsten Bestandteile der Richtlinie. Es müssen jedoch sein Inhalt näher ausgeführt und eindeutige Leitlinien für seine Anwendung – insbesondere die Definition einer „öffentlichen Erklärung“ – festgelegt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Im Sinne dieser Richtlinie sollte der Begriff „Behörden“ im weitesten Sinne verstanden werden und nicht nur die an einem Strafverfahren beteiligten Polizei- und Justizbehörden und alle anderen

**Justiz-, Polizei- oder
Strafverfolgungsbehörden umfassen,
sondern auch jede andere Staatsgewalt
wie beispielsweise jede Person, die den
Staat oder eine Behörde vertritt, jeden
Bediensteten oder Angestellten von
Behörden und jede Persönlichkeit des
öffentlichen Lebens.**

Or. fr

Begründung

Artikel 4 über den Schutz Verdächtiger oder Beschuldigter im Hinblick auf Erklärungen, in denen von ihrer Schuld ausgegangen wird, ist einer der wichtigsten Bestandteile der Richtlinie. Es müssen jedoch sein Inhalt näher ausgeführt und eindeutige Leitlinien für seine Anwendung – insbesondere die Definition einer „Behörde“ – festgelegt werden. Außerdem muss die eindeutige Rechtsprechung des EGMR übernommen werden (Urteile Allenet de Ribemont gegen Frankreich vom 10. Februar 1995, Daktaras gegen Litauen vom 10. Oktober 2010, Butkevicius gegen Litauen vom 26. März 2002).

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Das in dieser Richtlinie vorgesehene Verbot einer öffentlichen Erklärung vor einer rechtskräftigen Verurteilung sollte unbeschadet der Pressefreiheit unter allen Umständen – auch bei über die Medien oder in Verbindung mit den Medien veröffentlichten Gesprächen und Mitteilungen – gelten. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, mit denen den Behörden untersagt wird, der Unschuldsvermutung zuwiderlaufende Informationen über laufende Strafverfahren an die Medien weiterzugeben oder zu verbreiten. Die Mitgliedstaaten sollten in diesem Sinne außerdem aufgefordert werden, gemeinsam mit den Medien

Verhaltenskodizes anzunehmen.

Or. fr

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht in Zusammenhang mit dem Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 2 (neu).

Die Unschuldsvermutung wird immer wieder von den Medien und der Presse missachtet. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten geeignete Rechtsvorschriften erlassen, damit diese Missachtungen verhindert werden und damit Behörden keine – mitunter vertraulichen – Informationen oder Dokumente über Strafverfahren an die Medien weitergeben.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) In einigen Fällen dürfte jedoch eine Verlagerung der Beweislast auf die Verteidigung mit der Unschuldsvermutung nicht unvereinbar sein, solange bestimmte Garantien gewährleistet sind. So sollte sichergestellt werden, dass tatsächliche oder gesetzliche Vermutungen unter Berücksichtigung des Gewichts der betroffenen Belange angemessen eingegrenzt werden und dass sie widerlegbar sind, zum Beispiel durch neue Beweise für das Vorliegen mildernder Umstände oder höherer Gewalt.

entfällt

Or. fr

Begründung

Die Umkehr der Beweislast in Strafverfahren ist nicht hinnehmbar. Der Grundsatz, dem zufolge die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt, muss unverändert beibehalten werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, **ist ein wichtiger Aspekt** der Unschuldsvermutung. Wenn Verdächtige oder Beschuldigte aufgefordert werden, Erklärungen abzugeben oder Fragen zu beantworten, **sollten sie nicht gezwungen werden**, Beweise beizubringen, Unterlagen vorzulegen oder Aussagen zu machen, die dazu führen könnten, dass sie sich selbst belasten.

Geänderter Text

(16) Das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, **sowie das Aussageverweigerungsrecht sind wichtige Aspekte** der Unschuldsvermutung. Wenn Verdächtige oder Beschuldigte aufgefordert werden, Erklärungen abzugeben oder Fragen zu beantworten, **ist es den zuständigen Behörden aufgrund dieser Rechte untersagt, die Verdächtigen oder Beschuldigten in welcher Weise auch immer zu nötigen oder zu zwingen**, Beweise beizubringen, Unterlagen vorzulegen oder Aussagen zu machen, die dazu führen könnten, dass sie sich selbst belasten.

Or. fr

Justification

Il est nécessaire d'insister davantage sur l'interdiction de contraindre ou forcer les personnes accusées ou poursuivies. Il faut qu'apparaisse clairement dans la Directive que toute utilisation de violence physique ou psychologique ou de menace contre une personne soupçonnée ou accusée est interdite, en ce qu'elle violerait le droit à la dignité humaine et à un procès équitable. Cet amendement se fonde sur la jurisprudence de la CEDH (arrêt Gäfgen c. Allemagne 2005, arrêt El-Masri c. Macédoine, 2012, arrêt El-Haski c. Belgique, 2012).

Il est également nécessaire de préciser clairement que le droit de garder le silence ne se borne pas aux affaires dans lesquelles l'accusé a été soumis à une pression ou bien dans lesquelles on a carrément passé outre sa volonté ; ce droit se trouve également compromis lorsque, le suspect ayant choisi de garder le silence pendant l'interrogatoire, les autorités usent d'un subterfuge pour lui soutirer des aveux ou d'autres déclarations l'incriminant qu'elles n'ont pu obtenir au cours de l'interrogatoire, selon la jurisprudence de la Cour Allan c. UK du 5 novembre 2002.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Zwang, der ausgeübt wird, um den Verdächtigen oder Beschuldigten zur Aussage zu bewegen, sollte begrenzt werden. Bei der Entscheidung, ob der Zwang diese Rechte verletzt, sollte unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles folgenden Faktoren Rechnung getragen werden: Art und Intensität des zur Erlangung des Beweises ausgeübten Zwangs, Gewicht des öffentlichen Interesses an der Untersuchung und Bestrafung der betreffenden Straftat, in dem Verfahren bestehende einschlägige Garantien und Verwendung des auf diese Weise erlangten Beweismaterials. Das Maß, in dem Zwang auf Verdächtige oder Beschuldigte ausgeübt wird, um sie zur Aussage im Zusammenhang mit dem gegen sie erhobenen Tatvorwurf zu bewegen, darf jedoch ihr Recht, sich nicht selbst zu belasten, und ihr Aussageverweigerungsrecht nicht in ihrem Wesensgehalt antasten, auch nicht aus Gründen der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung.

entfällt

Or. fr

Begründung

In einer Richtlinie ist der Verweis darauf, dass Behörden mit dem Ziel, Informationen eines Verdächtigen oder eines Beschuldigten zu erlangen, Zwang ausüben könnten, nicht akzeptabel. In der Richtlinie muss hingegen eindeutig verankert sein, dass jeder Rückgriff auf physische oder psychische Gewalt oder auf Drohungen gegenüber einem Verdächtigen oder einem Beschuldigten untersagt ist, da mit diesem Rückgriff das Recht auf die Achtung der Menschenwürde und auf ein faires Verfahren missachtet würde.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts darf keinesfalls als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden. Die Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts darf folglich zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens gegen den Verdächtigen oder Beschuldigten verwendet werden. Außerdem darf einem Verdächtigen oder Beschuldigten, der an einer Untersuchung nicht mitwirkt, sich nicht selbst belastet oder sein Aussageverweigerungsrecht wahrnimmt, keine Strafe auferlegt werden.

Or. fr

Begründung

Hier muss ganz eindeutig bestimmt werden, was die Wahrnehmung des Aussageverweigerungsrechts und die Tatsache, dass die Wahrnehmung dieses Rechts nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden darf, in der Praxis bedeuten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Beweismittel, die unter Missachtung der in dieser Richtlinie verankerten Rechte – des Rechts, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, sowie des Aussageverweigerungsrechts – erlangt wurden, werden für nicht zulässig erklärt. Beweismittel, die unter Missachtung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) erlangt wurden, sind nicht zulässig. Die

Verwendung von im Zusammenhang mit einer Missachtung dieser Rechte erlangten Erklärungen oder Beweismitteln in einem Strafverfahren führt unweigerlich dazu, dass die Fairness des Verfahrens insgesamt beeinträchtigt ist. Diese Grundsätze gelten nicht nur, wenn das Opfer der gegen Artikel 3 EMRK verstoßenden Behandlung der Angeklagte selbst ist, sondern auch dann, wenn es sich um einen Dritten handelt.

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec l'amendement concernant l'article 10 sur les voies de droit.

Il se fonde sur la Convention des Nations Unies contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants du 10 décembre 1984 et son article 15 qui dispose que "tout Etat partie veille à ce que toute déclaration dont il est établi qu'elle a été obtenue par la torture ne puisse être invoquée comme un élément de preuve dans une procédure, si ce n'est contre la personne accusée de torture pour établir qu'une déclaration a été faite", sur l'observation générale n°20 du Comité des Droits de l'Homme des Nations Unies qui dispose qu'il "importe que la loi interdise d'utiliser ou déclare irrecevables dans une procédure judiciaire des déclarations et aveux obtenus par la torture ou tout autre traitement interdit", ainsi que sur la jurisprudence de la CEDH (arrêt de la Grande Chambre Gäfgen c. Allemagne 2005, arrêt El-Haski c. Belgique, 2012...).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung ist ein Grundrecht. Ein Verfahren kann folglich nur dann in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten geführt werden, wenn der Verdächtige oder Beschuldigte entsprechend belehrt wurde und im Anschluss daran ausdrücklich und unmissverständlich erklärt hat, auf das

Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung zu verzichten, und wenn er in seinem Verfahren vertreten wird. Ein Verfahren kann nur dann in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten geführt werden, wenn der Verstoß, der Gegenstand des Verfahrens ist, mit einer Geldstrafe geahndet wird. Wird der Verstoß mit einer Freiheitsstrafe geahndet, kann das Verfahren keinesfalls in Abwesenheit des Verdächtigen oder des Beschuldigten geführt werden.

Or. fr

Begründung

Ein Strafverfahren, das in Abwesenheit des Angeklagten geführt wird, stellt als solches eine Missachtung der Verfahrensrechte des Angeklagten dar. Der EGMR legt in seiner Rechtsprechung (Urteile Sejdic gegen Italien vom 1. März 2006, Stoichkov gegen Bulgarien vom 24. März 2005) eindeutig fest, dass die persönliche Anwesenheit der Person in einem Verfahren ein in den Artikeln 6 Absätze 1 und 3 der EMRK verankertes Grundrecht darstellt. Die Fälle, in denen ein Verfahren in Abwesenheit geführt werden kann, müssen aus diesem Grund streng eingegrenzt werden.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Das Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit in der Verhandlung gilt jedoch nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beschuldigte ausdrücklich **oder stillschweigend, aber** unmissverständlich erklären, auf dieses Recht zu verzichten.

Geänderter Text

(22) Das Recht des Beschuldigten auf Anwesenheit in der Verhandlung gilt jedoch nicht absolut. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Beschuldigte ausdrücklich **und** unmissverständlich erklären, auf dieses Recht zu verzichten.

Or. fr

Begründung

Man kann nicht stillschweigend auf sein Verfahren verzichten.

Ein Strafverfahren, das in Abwesenheit des Angeklagten geführt wird, stellt als solches eine Missachtung der Verfahrensrechte des Angeklagten dar. Der EGMR legt in seiner Rechtsprechung (Urteile Sejdovic gegen Italien vom 1. März 2006, Stoichkov gegen Bulgarien vom 24. März 2005) eindeutig fest, dass die persönliche Anwesenheit der Person in einem Verfahren ein in den Artikeln 6 Absätze 1 und 3 der EMRK verankertes Grundrecht darstellt. Die Fälle, in denen ein Verfahren in Abwesenheit geführt werden kann, müssen aus diesem Grund streng eingegrenzt werden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) Diese Richtlinie sollte nicht regeln, welche Mittel und Wege, einschließlich verfahrensrechtlicher Vorschriften, zur Verwirklichung der darin festgelegten Ziele in Bezug auf das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung zu wählen sind; dies bleibt dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten vorbehalten.

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Übermittlung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, ***könnte*** gegebenenfalls ***auch*** in besonderem Maße darauf geachtet werden, welche Sorgfalt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag legt.

(25) Bei der Prüfung der Frage, ob die Art der Übermittlung der Informationen eine ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Person Kenntnis von der Verhandlung hat, ***muss*** gegebenenfalls in besonderem Maße darauf geachtet werden, ***welche Sorgfalt die Behörden bei der Unterrichtung der betroffenen Person an den Tag legen und*** welche Sorgfalt die betroffene Person im Zusammenhang mit der Entgegennahme der an sie gerichteten Informationen an den Tag legt.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Fall der Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts angemessene, wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. Ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen einen der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze sollte die Verdächtigen oder Beschuldigten **so weit wie möglich** in die Lage versetzen, in der sie sich ohne den Verstoß befinden würden.

Geänderter Text

(26) Nach dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, für den Fall der Verletzung eines durch Unionsrecht garantierten individuellen Rechts angemessene, wirksame Rechtsbehelfe vorzusehen. Ein wirksamer Rechtsbehelf bei einem Verstoß gegen einen der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze sollte die Verdächtigen oder Beschuldigten in die Lage versetzen, in der sie sich ohne den Verstoß befinden würden.

Or. fr

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26a) Die Mitgliedstaaten richten außerdem für den Fall einer Missachtung eines der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte angemessene Mechanismen für die Leistung von Schadenersatz ein.

Or. fr

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für natürliche Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt **in jeder Phase des Verfahrens** für natürliche **und juristische** Personen, die einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt werden, **und zwar von dem Zeitpunkt an, ab dem diese Personen verdächtigt oder beschuldigt werden**, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

Or. fr

Justification

Premièrement, cet amendement est en lien avec les amendements concernant les considérants 8 nouveau, 9, 10 et 11.

Le droit pénal européen prévoit déjà la responsabilité des personnes morales, ainsi que des sanctions contre elles (par exemple dans la Directive 2011/92/UE du 13 décembre 2011 relative à la lutte contre l'abus sexuels et l'exploitation sexuelle des enfants, ou la Directive 2013/40/UE du 12 août 2013 relative aux attaques contre les systèmes d'information). Si le droit européen prévoit la possibilité de sanctions des personnes morales, il est essentiel de leur garantir des droits procéduraux.

En outre, cet amendement insiste pour que le droit à la présomption d'innocence s'applique dès le moment où la personne est soupçonnée ou poursuivie et à tous les stades de la procédure.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen von Behörden nicht so auf Verdächtige oder Beschuldigte Bezug genommen wird, als ob diese verurteilt

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten **ergreifen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit** vor einer rechtskräftigen Verurteilung in öffentlichen Erklärungen und amtlichen Beschlüssen von Behörden nicht so auf Verdächtige oder Beschuldigte Bezug

wären.

genommen wird, als ob diese verurteilt wären, **und damit in diesen Erklärungen und Beschlüssen nicht der Eindruck erweckt wird, dass sie schuldig wären.**

Or. fr

Begründung

Mit dieser Änderung soll Artikel 4 des Vorschlags für eine Richtlinie, in dem der Schutz im Hinblick auf Erklärungen, in denen von einer Schuld ausgegangen wird, und die diesbezüglichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten festgelegt sind, gestärkt werden.

Diese Änderung steht außerdem im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR (Urteil Minelli gegen die Schweiz vom 25. März 1983), wonach die Unschuldsvermutung missachtet wird, wenn in einer Erklärung über eine Person der Eindruck erweckt wird, die Person sei schuldig.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung geeignete Maßnahmen getroffen werden **und dass der Verdächtige oder Beschuldigte, dessen Recht auf Unschuldsvermutung missachtet wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf erlangt.**

Or. fr

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2 a und 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, mit denen den Behörden untersagt wird, dem Grundsatz der Unschuldsvermutung zuwiderlaufende Informationen über laufende Strafverfahren an die Medien weiterzugeben oder zu verbreiten. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung geeignete Maßnahmen getroffen werden und dass der Verdächtige oder Beschuldigte, dessen Recht auf Unschuldsvermutung missachtet wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf erlangt.

Or. fr

Begründung

Die Unschuldsvermutung wird immer wieder von den Medien und der Presse missachtet. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Mitgliedstaaten geeignete Rechtsvorschriften erlassen, damit diese Missachtungen verhindert werden und damit Behörden keine – mitunter vertraulichen – Informationen oder Dokumente über Strafverfahren an die Medien weitergeben.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Strafverfolgungsbehörde liegt. Dies gilt unbeschadet einer Befugnis des Prozessgerichts, die Tatsachen von Amts

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beweislast für die Feststellung der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Strafverfolgungsbehörde liegt. Dies gilt unbeschadet einer Befugnis des Prozessgerichts, die Tatsachen von Amts

wegen festzustellen.

wegen festzustellen, **und des Rechts der Verteidigung, gemäß den geltenden einzelstaatlichen Vorschriften Beweismittel einzureichen.**

Or. fr

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Vermutung, die zur Verlagerung der Beweislast auf den Verdächtigen oder Beschuldigten führt, ausreichendes Gewicht hat, um ein Abweichen von dem genannten Grundsatz zu rechtfertigen, und widerlegbar ist.

entfällt

Für die Widerlegung einer solchen Vermutung reicht es aus, dass die Verteidigung genügend Beweise beibringt, um begründete Zweifel an der Schuld des Verdächtigen oder Beschuldigten aufkommen zu lassen.

Or. fr

Begründung

Die Umkehr der Beweislast in Strafverfahren ist nicht hinnehmbar. Der Grundsatz, dem zufolge die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt, muss unverändert beibehalten werden.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Verdächtige oder Beschuldigte

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zweifel stets dem Verdächtigen oder dem

freigesprochen wird, wenn das Prozessgericht eine Schuldprüfung vornimmt und **begründete** Zweifel an der Schuld des Verdächtigten oder Beschuldigten bestehen.

im Rahmen eines Strafverfahrens Beschuldigten zugutekommen und dass der Verdächtige oder Beschuldigte freigesprochen wird, wenn das Prozessgericht eine Schuldprüfung vornimmt und Zweifel an der Schuld des Verdächtigten oder Beschuldigten bestehen.

Or. fr

Begründung

Wenn Zweifel an der Schuld des Beschuldigten oder des Angeklagten bestehen, müssen diese Zweifel ihm zugutekommen, das heißt, er muss nach dem Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo“ freigesprochen oder das Verfahren muss, sofern keine offensichtlichen Gründe dagegen sprechen, eingestellt werden.

Außerdem muss der Begriff „begründete Zweifel“ gestrichen werden.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Wahrnehmung des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen und die Mitwirkung zu verweigern, darf keinesfalls als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden.

Or. fr

Begründung

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Wahrnehmung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, und des Aussageverweigerungsrechts keinesfalls als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden kann.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Ausübung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, oder des Rechts, nicht mitzuwirken, darf nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet **und nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet** werden.

Geänderter Text

(3) Die Ausübung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten, oder des Rechts, nicht mitzuwirken, darf nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet werden.

Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die Kooperationsbereitschaft des Verdächtigen oder Beschuldigten bei der Entscheidung über das konkrete Strafmaß zu berücksichtigen.

Or. fr

Begründung

Der Wortlaut „nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden“ wird gestrichen, da er in Artikel 6 Absatz 2a (neu) aufgenommen wurde.

Mit dem zweiten Teil des Absatzes soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Kooperationsbereitschaft eines Verdächtigen oder Beschuldigten bei einem Strafverfahren zu berücksichtigen. Die Justizbehörde kann dieser Kooperationsbereitschaft bei der Beratung über das zu verhängende Strafmaß Rechnung tragen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel erlangte Beweismittel sind nicht zulässig, es sei denn, die Verwendung dieser Beweismittel würde die Fairness des Verfahrens insgesamt nicht beeinträchtigen.

Geänderter Text

entfällt

Or. fr

Justification

Ce paragraphe a été supprimé car intégré dans l'article 10 sur les voies de droit.

Il se fonde sur la Convention des Nations Unies contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants du 10 décembre 1984 et son article 15 qui dispose que "tout État partie veille à ce que toute déclaration dont il est établi qu'elle a été obtenue par la torture ne puisse être invoquée comme un élément de preuve dans une procédure, si ce n'est contre la personne accusée de torture pour établir qu'une déclaration a été faite", sur l'observation générale n°20 du Comité des Droits de l'Homme des Nations Unies qui dispose qu'il "importe que la loi interdise d'utiliser ou déclare irrecevables dans une procédure judiciaire des déclarations et aveux obtenus par la torture ou tout autre traitement interdit", ainsi que sur la jurisprudence de la CEDH (arrêt de la Grande Chambre Gäfgen c. Allemagne 2005, arrêt El-Haski c. Belgique, 2012...).

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(2a) Die Wahrnehmung des
Aussageverweigerungsrechts darf
keinesfalls als Bestätigung von Tatsachen
gewertet werden.***

Or. fr

Begründung

Es muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Wahrnehmung des Rechts, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, und des Aussageverweigerungsrechts keinesfalls als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden kann.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Ausübung des Aussageverweigerungsrechts darf nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet

(3) Die Ausübung des Aussageverweigerungsrechts darf nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen Verdächtige oder Beschuldigte verwendet

und nicht als Bestätigung von Tatsachen werden.
gewertet werden.

Or. fr

Begründung

Der Wortlaut „nicht als Bestätigung von Tatsachen gewertet werden“ wird gestrichen, da er in Artikel 7 Absatz 2a (neu) aufgenommen wurde.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Unter Verstoß gegen diesen Artikel **entfällt**
erlangte Beweismittel sind nicht zulässig,
es sei denn, die Verwendung dieser
Beweismittel würde die Fairness des
Verfahrens insgesamt nicht
beeinträchtigen.

Or. fr

Justification

Ce paragraphe a été supprimé car intégré dans l'article 10 sur les voies de droit.

Il se fonde sur la Convention des Nations Unies contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants du 10 décembre 1984 et son article 15 qui dispose que "tout État partie veille à ce que toute déclaration dont il est établi qu'elle a été obtenue par la torture ne puisse être invoquée comme un élément de preuve dans une procédure, si ce n'est contre la personne accusée de torture pour établir qu'une déclaration a été faite", sur l'observation générale n°20 du Comité des Droits de l'Homme des Nations Unies qui dispose qu'il "importe que la loi interdise d'utiliser ou déclare irrecevables dans une procédure judiciaire des déclarations et aveux obtenus par la torture ou tout autre traitement interdit", ainsi que sur la jurisprudence de la CEDH (arrêt de la Grande Chambre Gäfgen c. Allemagne 2005, arrêt El-Haski c. Belgique, 2012...).

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, dass das Prozessgericht in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten über die Schuld entscheidet, sofern der Verdächtige oder Beschuldigte

a) rechtzeitig

i) **entweder** persönlich geladen wurde und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde **oder auf anderem Wege tatsächlich amtlich von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar so, dass zweifelsfrei nachgewiesen ist, dass er Kenntnis von der anberaumten Verhandlung hatte,**

und

ii) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn er zu der Verhandlung nicht erscheint;

oder

b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einem Rechtsbeistand, der entweder vom Betroffenen oder vom Staat bestellt wurde, das Mandat erteilt hat, ihn in der Verhandlung zu verteidigen, und in der Verhandlung tatsächlich von diesem Rechtsbeistand verteidigt wurde.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, dass das Prozessgericht in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten über die Schuld entscheidet, sofern der Verdächtige oder Beschuldigte

a) rechtzeitig

i) persönlich geladen wurde und dabei **eindeutig und zweifelsfrei** von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt wurde und

ii) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn er zu der Verhandlung nicht erscheint;

und

b) in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einem Rechtsbeistand, der entweder vom Betroffenen oder vom Staat bestellt wurde, das Mandat erteilt hat, ihn in der Verhandlung zu verteidigen, und in der Verhandlung tatsächlich von diesem Rechtsbeistand verteidigt wurde.

Or. fr

Begründung

Ein Strafverfahren, das in Abwesenheit des Angeklagten geführt wird, stellt als solches eine Missachtung der Verfahrensrechte des Angeklagten dar. Der EGMR legt in seiner Rechtsprechung eindeutig fest, dass die persönliche Anwesenheit der Person in einem Verfahren ein in den Artikeln 6 Absätze 1 und 3 der EMRK verankertes Grundrecht darstellt. Die Fälle, in denen ein Verfahren in Abwesenheit geführt werden kann, müssen aus diesem Grund streng eingegrenzt werden.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können nur dann die Möglichkeit vorsehen, dass das Prozessgericht in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten über die Schuld entscheidet, wenn der Verstoß, der Gegenstand des Verfahrens ist, mit einer Geldstrafe geahndet wird. Wird dieser Verstoß mit einer Freiheitsstrafe geahndet, darf keine Entscheidung in Abwesenheit des Verdächtigen oder Beschuldigten getroffen werden.

Or. fr

Begründung

Ein Strafverfahren, das in Abwesenheit des Angeklagten geführt wird, stellt als solches eine Missachtung der Verfahrensrechte des Angeklagten dar. Der EGMR legt in seiner Rechtsprechung (Urteile Sejdovic gegen Italien vom 1. März 2006, Stoichkov gegen Bulgarien vom 24. März 2005) eindeutig fest, dass die persönliche Anwesenheit der Person in einem Verfahren ein in den Artikeln 6 Absätze 1 und 3 der EMRK verankertes Grundrecht darstellt. Die Fälle, in denen ein Verfahren in Abwesenheit geführt werden kann, müssen aus diesem Grund streng eingegrenzt werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Schutzbedürftige Personen

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, die verdächtigt oder beschuldigt werden, bei der Anwendung dieser Richtlinie berücksichtigt werden.

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung über den Schutz schutzbedürftiger Personen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie ist erforderlich. Sie wurde außerdem in mehrere andere Richtlinien des Fahrplans zu den Verfahrensrechten aufgenommen.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Unter Verstoß gegen die Artikel 6 und 7 erlangte Beweismittel sind nicht zulässig.

Or. fr

Justification

Cet amendement est en lien avec les amendements proposés aux articles 6§4 et 7§4. Il se fonde sur la Convention des Nations Unis contre la torture et autres peines ou traitements cruels, inhumains ou dégradants du 10 décembre 1984 et son article 15 qui dispose que "tout État partie veille à ce que toute déclaration dont il est établi qu'elle a été obtenue par la torture ne puisse être invoquée comme un élément de preuve dans une procédure, si ce n'est contre la personne accusée de torture pour établir qu'une déclaration a été faite", sur

l'observation générale n°20 du Comité des Droits de l'Homme des Nations Unis qui dispose qu'il "importe que la loi interdise d'utiliser ou déclare irrecevables dans une procédure judiciaire des déclarations et aveux obtenus par la torture ou tout autre traitement interdit", ainsi que sur la jurisprudence de la CEDH (arrêt de la Grande Chambre Gäfgen c. Allemagne 2005, arrêt El-Haski c. Belgique, 2012...).

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11a

Bericht

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [zwei Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die Maßnahmen getroffen haben, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Or. fr

Begründung

Diese Verpflichtung der Kommission, einen Bericht zu erstellen, wurde auch in die anderen Richtlinien des Fahrplans zu den Verfahrensrechten aufgenommen.

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt die Vorlage des „endgültigen Pakets Verfahrensrechte“, das nach der Annahme der ersten drei Instrumente des Fahrplans der Europäischen Union zur Stärkung der Verfahrensrechte¹ drei Vorschläge für Richtlinien umfasst. Mit diesen drei Richtlinien werden die Rechtsvorschriften der EU im Bereich der Verteidigungsrechte Verdächtiger, Angeklagter oder Beschuldigter in Strafverfahren in der gesamten Europäischen Union vervollständigt. Es handelt sich somit um grundlegende Instrumente für

¹ Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren (2009/C 295/01).

die Gewährleistung eines fairen Verfahrens in der gesamten Europäischen Union und der uneingeschränkten Achtung der in den europäischen Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerten Verteidigungsrechte.

Die Berichterstatterin begrüßt aus diesem Grund den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie *zur Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren*. Die Unschuldsvermutung ist ein Grundrecht und ein wichtiger Grundsatz, um Willkür und Missbrauch in einem Strafverfahren zu verhindern. Außerdem liegt sie als Grundsatz dem Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugrunde. Dieser Vorschlag für eine Richtlinie ist umso wichtiger, als derzeit in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Einschränkung der Rechte Verdächtiger und Beschuldigter sowie eine Aushöhlung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung beobachtet werden können.

Die Berichterstatterin ist jedoch der Ansicht, die Kommission verfolge einen zu minimalistischen Ansatz, und stellt einen Mangel an Ehrgeiz bei diesem ursprünglichen Vorschlag fest, mit dem die einzelstaatlichen Bestimmungen Gefahr laufen, auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner harmonisiert zu werden. Außerdem sind manche Bestimmungen des ursprünglichen Vorschlags fragwürdig oder sogar inakzeptabel. Ein Beispiel dafür ist Erwägung 17, in der auf die Möglichkeit eines von den Behörden ausgeübten Zwangs verwiesen wird. Die Berichterstatterin möchte folglich mehrere Änderungen des ursprünglichen Vorschlags einbringen, mit denen sie ein übergeordnetes Ziel, nämlich einen besseren Schutz Verdächtiger und Beschuldigter in der EU, anstrebt.

Mit der ersten Änderung wird zunächst das Erfordernis betont, einen Bezug zur Europäischen Menschenrechtskonvention, zur Charta der Grundrechte der EU, zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu schaffen.

Mit einer zweiten Gruppe von Änderungsanträgen sollen die Anwendungsbereiche der Richtlinie festgelegt werden: der persönliche Anwendungsbereich (die Richtlinie muss für juristische Personen gelten, da die Strafverfolgung bei juristischen Personen genauso integer wie bei natürlichen Personen erfolgen sollte; außerdem muss sie für als Zeugen geladene oder befragte Personen gelten, die im Rahmen der Befragung verdächtig werden oder werden könnten), der Zeitrahmen, in dem die Richtlinie gilt (sie muss in allen Phasen des Verfahrens ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person verdächtigt oder beschuldigt wird, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens gelten) und der sachliche Anwendungsbereich (die Richtlinie muss immer dann gelten, wenn der Rechtsstreit unter das „Strafrecht“ gemäß der Definition des EGMR fällt).

Artikel 4 des Vorschlags für eine Richtlinie ist eine überaus wichtige Bestimmung zum Schutz Verdächtiger oder Beschuldigter vor verfrühten Schuldzuweisungen. Die knappe Formulierung dieses Artikels lässt jedoch nicht genügend Rückschlüsse auf die Anwendung dieses Schutzes zu. Mit den von der Berichterstatterin vorgeschlagenen Änderungen sollen der Inhalt dieses Artikels und die Personen und Behörden, für die dieses Verbot einer

öffentlichen Anschuldigung vor der rechtskräftigen Verurteilung gilt, präzisiert werden. Die Unschuldsvermutung wird außerdem immer wieder von den Medien und der Presse missachtet. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitgliedstaaten geeignete Rechtsvorschriften dafür erlassen, dass diese Missachtungen unterbleiben.

Der Grundsatz, dem zufolge die Beweislast bei der Strafverfolgungsbehörde liegt und jeglicher Zweifel an der Schuld dem Beschuldigten zugutekommen muss (die in Artikel 5 verankerte Anwendung des Grundsatzes *in dubio pro reo*), ist für einen fairen Prozess unverzichtbar. Die Berichterstatterin hält es aus diesem Grund für gefährlich, mit Artikel 5 Absatz 2 die grundsätzliche Möglichkeit einer Umkehr der Beweislast in den verfügenden Teil einer Rechtsvorschrift aufzunehmen.

Das Aussageverweigerungsrecht und das Recht, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken (Artikel 6 und 7 des Vorschlags für eine Richtlinie), sind ebenfalls unabdingbare Bestandteile der Unschuldsvermutung. Es muss klargestellt werden, dass das Aussageverweigerungsrecht nicht bedeutet, dass die Aussageverweigerung nicht strafbar ist, sondern dass der Richter in der Verhandlung keinerlei Schlussfolgerungen aus der Aussageverweigerung ziehen darf, wenn er über die Schuld des Betroffenen entscheidet. Die Berichterstatterin begrüßt die Absätze 4 der Artikel 6 und 7, mit denen sichergestellt ist, dass unter Verstoß gegen diese Artikel erlangte Beweismittel nicht zulässig sind. Dieser Grundsatz muss aufrechterhalten und gestärkt werden. Beweismittel, die unter Missachtung des in Artikel 6 dieser Richtlinie verankerten Rechts, sich nicht selbst zu belasten und nicht mitzuwirken, oder des in Artikel 7 verankerten Aussageverweigerungsrechts erlangt wurden, müssen grundsätzlich für nicht zulässig erklärt werden. Denn die Verwendung von im Zusammenhang mit einer Missachtung dieser Rechte erlangten Erklärungen oder Beweismitteln in einem Strafverfahren führt unweigerlich dazu, dass die Fairness des Verfahrens insgesamt beeinträchtigt ist.

Auch das Recht auf Anwesenheit in der Verhandlung ist ein grundlegender Bestandteil der Unschuldsvermutung, der derzeit in den Rechtsvorschriften der EU lediglich im Rahmen des europäischen Haftbefehls und durch den Rahmenbeschluss über die Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf strafrechtliche Entscheidungen, die in Abwesenheit ergangen sind, geschützt ist. Mit dem Vorschlag für eine Richtlinie wird die Chance eröffnet, den mit diesem Instrument vorgesehenen Schutz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass er allen Verdächtigen und Beschuldigten in einem Strafverfahren zugutekommt. Die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2 über die Fälle, in denen ein Verfahren in Abwesenheit zulässig ist, sollten so restriktiv wie möglich formuliert werden.